12 Klasse	Plebiszitäre Elemente in Bayern	24/25
Gymnasium	·	
Grünwald		

Die Volksgesetzgebung

Der Weg zu einem Volksentscheid führt zunächst über das Volksbegehren. Für die Zulassung eines Volksbegehrens sind nach dem Landeswahlgesetz 25.000 Unterschriften von Stimmberechtigten notwendig. Außerdem muss dem Volksbegehren ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zu Grunde liegen. Ein Volksentscheid findet statt, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Staatsbürger Bayerns (das sind derzeit rd. 930.000) das Begehren nach Schaffung eines Gesetzes unterstützt. Der Ministerpräsident unterbreitet das Volksbegehren namens der Staatsregierung mit einer eigenen Stellungnahme dem Landtag.

Nimmt der Landtag den aus einem Volksbegehren hervorgegangenen Gesetzentwurf unverändert an, so bedarf es - falls es sich nicht um eine Verfassungsänderung handelt - keines Volksentscheides mehr. Wenn der Landtag das Volksbegehren ablehnt, kann er dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zusammen mit dem Gesetz des Volksbegehrens zur Entscheidung vorlegen

Rechtsgültige Volksbegehren sind vom Landtag binnen drei Monaten nach Unterbreitung durch die Staatsregierung zu behandeln und binnen weiterer drei Monate dem Volk zur Entscheidung vorzulegen. Die Abstimmung erfolgt mit "Ja" oder "Nein". Gesetze, die gleichzeitig die Bayerische Verfassung ändern, bedürfen nicht nur der Mehrheit der Abstimmenden, sondern auch die Zustimmung von 25 % der Stimmberechtigten ("Quorum").

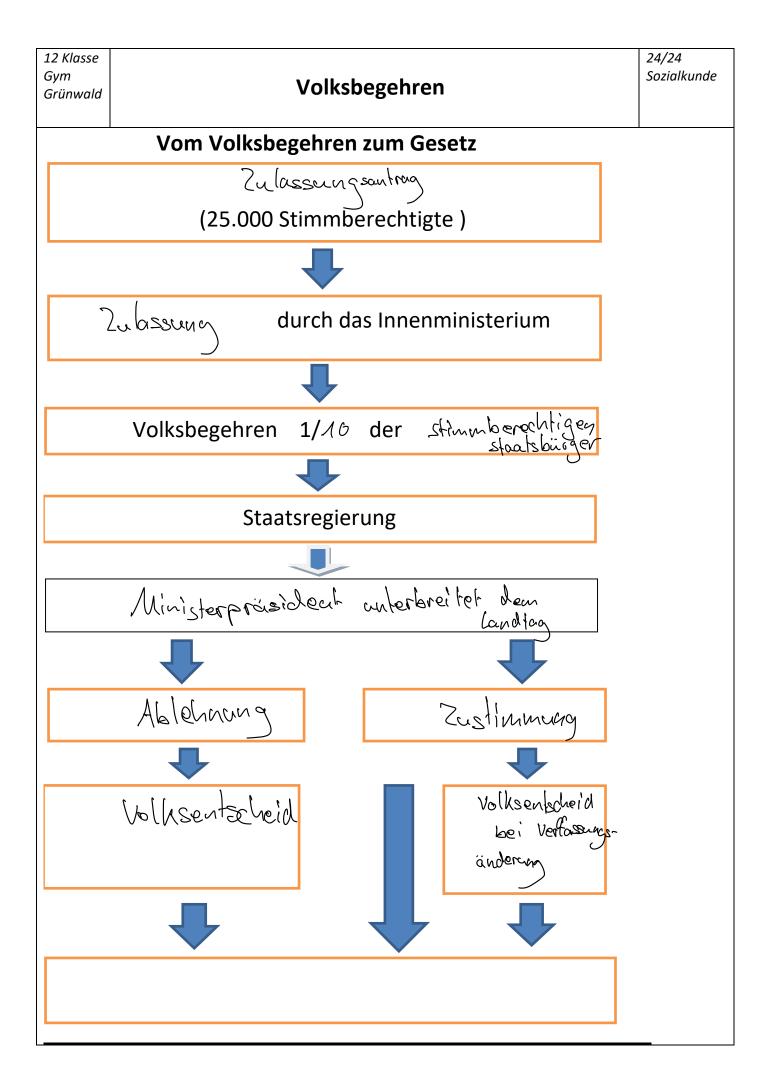
Die Verfassungsmütter und -väter haben einige "Hürden" vorgesehen, um den Missbrauch dieser Volksgesetzgebung zu verhindern: So ist z. B. ein Volksentscheid über den Staatshaushalt unzulässig. Auch darf die Verfassung nicht in einer Weise geändert werden, die ihrem demokratischen Grundgedanken widerspricht. Umgekehrt wird aber auch deutlich, wie bedeutsam die Volksgesetzgebung in Bayern ist: So kann etwa die Verfassung niemals allein durch den Bayerischen Landtag geändert werden. Vielmehr ist für eine solche Verfassungsänderung immer auch die Zustimmung der Bevölkerung per Volksentscheid notwendig (sog. "obligatorisches Verfassungsreferendum").

Bayerische Verfassung

- **Artikel 72.** (1) Die Gesetze werden vom Landtag oder vom Volk (Volksentscheid) beschlossen.
- (2) Staatsverträge werden vom Ministerpräsidenten nach vorheriger Zustimmung des Landtags abgeschlossen.
- Artikel 73. Über den Staatshaushalt findet kein Volksentscheid statt.
- **Artikel 74.** (1) Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Staatsbürger das Begehren nach Schaffung eines Gesetzes stellt.
- (2) Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen.
- (3) Das Volksbegehren ist vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten.
- (4) Wenn der Landtag das Volksbegehren ablehnt, kann er dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen.
- (5) Rechtsgültige Volksbegehren sind von der Volksvertretung binnen drei Monaten nach Unterbreitung zu behandeln und binnen weiterer drei Monate dem Volk zur Entscheidung vorzulegen. [...]

Arbeitsaufträge

- 1. Lies den Text aufmerksam durch und fülle anschließend die Grafik "Vom Volksbegehren zum Gesetz" aus.
- 2. Überlege dir wieso die Verfassungsväter bestimmte "Hürden" bei der Volksgesetzgebung eingebaut haben.



Volksbegehren auf europäischer Ebene

24/24 Sozialkunde





- → Durch Unterschrift von mindestens 1. Millionen EU Bürger (aus mindestens ¼ der EU Länder) kann die Europäische Kommission verpflichtet werden sich mit einer bestimmten Thematik zu beschäftigen
- → Die EU Kommission muss innerhalb von 3 Monaten eine rechtliche und politische Stellungnahme abgeben und begründen, ob ein Gesetzesvorschlag erarbeitet wird
- → Aber keinerlei rechtliche Bindung für die EU Kommission
- → Lehnt die Kommission die Initiative ab gibt es keine Möglichkeit die Initiative umzusetzen
 - **⇒** Nur ein sehr schwaches Beteiligungsinstrument
 - **□** Im Prinzip kein echtes plebiszitäres Element!

Aufgabe 1: Entwerfen Sie selbst ein Konzept für eine echtes direkt-/basisdemokratisches, plebiszitäres Element auf europäischer Ebene.

- Wie ist das Verfahren?
- Welche Hürden / Schritte sind nötig?
- Was genau kann umgesetzt werden?
 - ⇒ Stellen sie ihr Konzept anschließend der Klasse vor!

Aufgabe 2: Stellen Sie anschließend eine Idee vor, welches Sie mithilfe I

hres Verfahrens auf europäischer Ebene umsetzen möchten. Erstellen Sie Werbematerial für Ihr Konzept und überzeugen Sie Ihre Klasse.